MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

# TAGESSCHULVERORDNUNG

19.04.2021

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 inkl. der Änderungen vom 01.07.2020
- Volksschulverordnung vom 10.01.2013, inkl. der Änderungen vom 01.09.2020
- Tagesschulverordnung vom 28.05.2008, inkl. der Änderungen vom 01.08.2020
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 10.12.2009
- Verordnung Funktionendiagramm Schule vom 28.05.2018

beschliesst:

## 1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

### Art. 1

[1]An der Tagesschule Matten können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Am Tag vor den Weihnachts- und Sommerferien ist Schulschluss am Mittag, da bleibt die Tagesschule auch geschlossen.

[2]Die Gemeinde Matten führt ein/e Modul/Betreuungseinheit bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern.

[3]Das Tagesschulangebot der Gemeinde Matten wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

[4]Sind im 2. Semester weniger als 5 Kinder für ein Modul angemeldet, wird das Modul nicht mehr angeboten.

Anmeldung

### Art. 2

[1]Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils nach den Frühlingsferien nach Erhalt des Stundenplanes.

[2]Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

[3]In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Dies, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldung und Beitragsreduktion

### Art. 3

[1]Kinder können auf das Ende des 1. Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot für das 2. Semester abgemeldet werden.

[2]Die Abmeldung hat bis spätestens am 31. Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

[3]Vorübergehende kurzfristige Abmeldungen während des Schuljahres haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

[4]Als Berechnungsgrundlage gelten für Kinder ab 1. Schuljahr die bewilligten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

[5]Als Berechnungsgrundlage für die Kindergartenkinder gelten die bewilligten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Die 37. Woche entspricht der Kindergartenruhewoche und die Module werden individuell abgerechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

Kostenbeteiligung/ Gebühren

**Art. 4**

[1]Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

[2]Zur Festsetzung der Betreuungsgebühren pro Kind und Stunde füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

[3]Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben. Die Eltern können die Gemeinde auch ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

[4]Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

Verpflegung

**Art. 5**

[1]Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

[2]Die Gebühren des Mittagessens betragen ab Kindergarten bis und mit 4. Klasse 7.00 Franken pro Kind und Mahlzeit und ab 5. bis und mit 9. Klasse 8.00 Franken pro Kind und Mahlzeit.

[3]Für die Zwischenverpflegung (Zvieri) im Nachmittagsmodul von 15.15 Uhr bis 17.15 Uhr wird den Eltern pro Kind und Verpflegung 1.00 Franken in Rechnung gestellt.

[4]Im Frühmodul von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr wird den Eltern pro Frühstück 1.50 Franken in Rechnung gestellt.

Ausschluss

**Art. 6**

[1]Muss das Verhalten eines Kindes beanstandet werden, erfolgt durch die Tagesschulleitung eine schriftliche Meldung an die Eltern.

[2]Fällt ein Kind wiederholt durch unakzeptables Verhalten auf, kann es, nach Rücksprache mit den Eltern von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

[3]Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Versicherung

**Art.7**

[1]Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

[2]Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Schulweg

**Art. 8**

[1]Für den Weg zur Tagesschule und den Heimweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Schulweg.

[2]Kindergartenkinder werden am Mittag durch Betreuungspersonen abgeholt und bei Bedarf wieder in den Kindergarten zurückbegleitet.

Schlussbestimmungen

**Art. 9**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Oktober 2018.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 19.04.2021 beschlossen.

**GEMEINDERAT MATTEN**

| | |
|---|---|
| Peter Aeschimann | Peter Erismann |
| Präsident | Gemeindeschreiber |